

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Physik und Geowissenschaften

Prüfungsordnung

**für den international ausgerichteten englischsprachigen Studiengang Physik
mit der Bezeichnung "International Physics Studies Program"
zu den Abschlüssen**

**Baccalaureus Scientiae (B.Sc.)
und
Magister Scientiae (M.Sc.)**

Vom 30. Juni 1998

Auf Grund von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. 1993 S. 691) in der zuletzt geänderten Fassung vom 7. April 1997 (SächsGVBl. 1997 S. 353) hat der Senat der Universität Leipzig am 01.07.1997 folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zweck der Abschlußprüfung
- § 2 Akademischer Grad B.Sc., M.Sc.
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Vorzeitiges Ablegen der Prüfung
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

2. Abschnitt: Zwischenprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 15 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 16 Erlöschen des Prüfungsanspruchs
- § 17 Zeugnis

3. Abschnitt: Abschlußprüfung

- § 18 Zulassung
- § 19 Umfang und Art der Abschlußprüfung
- § 20 Abschlußarbeit für den M.Sc.
- § 21 Annahme und Bewertung der Abschlußarbeit für den M.Sc.
- § 22 Mündliche Prüfungen
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Abschlußprüfung
- § 25 Wiederholung der Abschlußprüfung
- § 26 Erlöschen des Prüfungsanspruchs
- § 27 Zeugnis
- § 28 Urkunde

4. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit der Zwischen- und der Abschlußprüfung

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

Anhang I: Wahlpflichtfächer in den Studiengängen Physik

Anhang II: Fachübergreifende Wahlpflichtfächer

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Zweck der Abschlußprüfung

Die Abschlußprüfungen für den Baccalaureus Scientiae (B.Sc.) und den Magister Scientiae (M.Sc.) bilden jeweils den Abschluß des entsprechenden Hauptstudiums im international ausgerichteten englischsprachigen Studiengang Physik. Die Abschlußprüfung für den B.Sc. ermöglicht den Abschluß der Universitätsausbildung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt. Dies erleichtert auch eine Fortsetzung des Studiums an anderen Orten sowie nach einer frühzeitig möglichen Tätigkeit außerhalb der Hochschulen, da der B.Sc. ein weltweit gebräuchlicher und als erster Abschluß eingeführter akademischer Grad ist. Durch die jeweiligen Abschlußprüfungen soll festgestellt werden, ob die betroffenen Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die den jeweiligen Studieninhalten entsprechenden Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2

Akademischer Grad B.Sc., M.Sc.

Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung wird der akademische Grad "Baccalaureus Scientiae" (abgekürzt: "B.Sc.") beziehungsweise der akademische Grad "Magister Scientiae" (abgekürzt: "M.Sc.") verliehen .

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlußprüfung sechs Semester für den B.Sc. und insgesamt neun Semester für den M.Sc. Die Lehrsprache ist Englisch. Die Form der genutzten Sprache entspricht dabei den bei der international ausgerichteten Kommunikation in der Physik üblichen Anforderungen. Diese Sprache wird zur Ausbildung genutzt, um ausländischen und deutschen Studenten gemeinsam eine Ausbildung mit internationaler Ausrichtung zu ermöglichen und Studienaufenthalte, internationale wissenschaftliche Kontakte sowie eine spätere wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland zu erleichtern.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, das Hauptstudium zum B.Sc., das einschließlich der Abschlußarbeit zwei Semester umfaßt oder das Hauptstudium zum M.Sc., das

einschließlich der Abschlußarbeit fünf Semester umfaßt .

Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester für den B.Sc. und über insgesamt acht Semester für den M.Sc. Für den M.Sc. schließt sich ein Semester an, das der weitgehend selbständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas dient.

- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb von sechs Semestern höchstens 125 Semesterwochenstunden für den B.Sc. und höchstens 158 Semesterwochenstunden für den M.Sc.
- (4) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Zwischenprüfung vor Beginn des fünften Semesters, die Abschlußprüfungen für den B.Sc. im sechsten Semester und für den M.Sc. im neunten Semester abgeschlossen werden können.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Abschlußprüfung folgt auf die Zwischenprüfung. Die Zwischenprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Abschlußprüfung aus Fachprüfungen und der Abschlußarbeit. Die Fachprüfungen bestehen jeweils aus einer mündlichen Prüfungsleistung.
- (2) Die Zwischenprüfung wird im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes (Grundstudium), die Abschlußprüfung im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes (Hauptstudium) durchgeführt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist jeweils schriftlich bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums an den Prüfungsausschuß zu richten. Die Prüfungstermine sind rechtzeitig vom Prüfungsausschuß bekanntzugeben.
- (4) Prüfungssprache ist Englisch. Auf Antrag können Teile der Prüfung oder die ganze Prüfung mit Deutsch als Prüfungssprache durchgeführt werden.

§ 5

Vorzeitiges Ablegen der Prüfungen

- (1) Fachprüfungen können bei Vorliegen aller Zulassungsvoraussetzungen vor Abschluß der in der Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einer solchen Prüfung ist schriftlich bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

- (3) Die Prüfung gilt dann als vorzeitig abgelegt, wenn sie mindestens in dem Prüfungszeitraum des letzten Fachsemesters vor der durch die Prüfungsordnung festgelegten regulären Prüfungsfrist für das Ablegen der Hochschulprüfung absolviert wurde.
- (4) Für jede der betroffenen Prüfungen wird genau ein Freiversuch eingeräumt. Bei der Wiederholung einer Fachprüfung und für die Abschlußarbeit sind keine Freiversuche zugelassen.
- (5) Eine nichtbestandene Prüfung nach Absatz 1 gilt als nicht stattgefunden. Die nächste Teilnahme an der betroffenen Fachprüfung stellt keine Wiederholung dieser Prüfung dar.
- (6) Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfung kann auf Antrag zur Aufbesserung der Note wiederholt werden. Als Ergebnis wird die bessere Benotung aus beiden Versuchen gewertet.
- (7) Bei Vorliegen aller Zulassungsvoraussetzungen kann auf Antrag auch eine Fachprüfung der Zwischenprüfung vorgezogen werden. In diesen Fällen gilt die Freiversuchsregelung nicht.

§ 6 Prüfungsausschuß

- (1) An der Fakultät für Physik und Geowissenschaften wird ein Prüfungsausschuß für die Studiengänge Physik (Diplom, Lehramt, Baccalaureus Scientiae und Magister Scientiae), Geophysik und Meteorologie für die Organisation der Prüfungen und die Bearbeitung der ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet. Dem Prüfungsausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder je ein Professor der oben genannten Studiengänge sowie der Didaktik und zwei Vertreter der Fachschaft an. Die Professoren haben die absolute Mehrheit der Stimmen. Vorsitzender und Stellvertreter des Prüfungsausschusses sind Professoren und Mitglieder des Fakultätsrates. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden, und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.
Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Studentische Mitglieder haben bei Prüfungsentscheidungen beratende Stimme.
- (3) Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsaus-

schusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

- (4) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuß über seine Tätigkeit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschußarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 6 (6) entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Die Anerkennung von Teilen der Abschlußprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Fachprüfungen in Experimentalphysik und Theoretische Physik oder die Abschlußarbeit anerkannt werden soll.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen müssen vorgelegt werden.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe ein Rücktritt von der Prüfung erfolgt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu

beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. Abschnitt: Zwischenprüfung

§ 10 Zulassung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder eine im Ausland erworbene gleichwertige Qualifikation nachweist,
 2. an Übungen und Praktika in den Fächern
 - Experimentalphysik
 - Theoretische Physik
 - Mathematik
 - Chemie oder in einem anderen Fach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich (Nebenfach)erfolgreich teilgenommen hat, wobei für das Fach Mathematik zwei, für die Fächer Experimentalphysik, Theoretische Physik und Chemie (beziehungsweise das ersatzweise gewählte Nebenfach) je ein und für das Physikalische Anfängerpraktikum drei Leistungsnachweise zu erbringen sind,
 3. mindestens ein Semester an der Universität Leipzig immatrikuliert war,
 4. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Zwischenprüfung nicht verloren hat.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch,
 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Abschlußprüfung in einem Studiengang Physik oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Abschlußprüfung in einem Studiengang Physik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder
 4. sich im Studiengang Physik in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 12 Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, daß in den grundlegenden Fächern die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben wurden, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus vier Fachprüfungen. Prüfungsfächer sind:

1. Experimentalphysik
 2. Theoretische Physik
 3. Mathematik
 4. Chemie oder ein anderes Fach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich.
- (3) Die Fachprüfungen bestehen aus je einer mündlichen Prüfung.
- (4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (5) Die Zwischenprüfung soll insgesamt in einem Zeitraum von vier Wochen abgeschlossen werden. Die Prüfung im Nebenfach kann als vorgezogene Prüfung vor der allgemeinen Zulassung zur Zwischenprüfung abgelegt werden, wenn die entsprechenden fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erbracht wurden.
- (6) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht die Möglichkeit gegeben ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen.

§ 13 **Mündliche Prüfungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen sollen die zu Prüfenden nachweisen, daß sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt.
- (3) Die mündlichen Prüfungen dauern je Fach mindestens 30 und in der Regel nicht mehr als 60 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

- (3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0:	ausreichend

- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag genehmigt werden. Der Termin wird unter Beachtung von § 29 Abs. 3 des SHG vom Prüfungsausschuß festgelegt. Fehlversuche aus anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzulegen.

§ 16

Erlöschen des Prüfungsanspruchs

Die Zwischenprüfung muß spätestens nach dem vierten Fachsemester abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn von den Betroffenen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen die Zwischenprüfung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen nach dem sechsten Semester nicht erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 17

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Wurde die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine

schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

- (5) Die Zeugnisse werden zweisprachig, in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

3. Abschnitt: Abschlußprüfung

§ 18 Zulassung

- (1) Zur Abschlußprüfung für den B.Sc. oder M.Sc. kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. die Zwischenprüfung im Studiengang Physik oder in einem vergleichbaren Studiengang (zum Beispiel Geophysik oder Meteorologie) bestanden hat. Die Zwischenprüfung dieser vergleichbaren Studiengänge wird entsprechend § 8 anerkannt. Die Anerkennung der Zwischenprüfung kann vom Prüfungsausschuß mit Auflagen verbunden werden,
 3. im Hauptstudium mit dem Abschluß B.Sc. mindestens
 - an einer Übung zur Theoretischen Physik,
 - an zwei Übungen oder Seminaren zur experimentellen Physik,
 - am Physikalischen Praktikum für Fortgeschrittene mit Erfolg teilgenommen hat und
 - die Teilnahme an einer Exkursion nachweist beziehungsweiseim Hauptstudium mit dem Abschluß M.Sc. mindestens
 - an zwei Übungen zur Theoretischen Physik,
 - an zwei Übungen oder Seminaren zur experimentellen Physik,
 - am Physikalischen Praktikum für Fortgeschrittene,
 - an einem Seminar im physikalischen Wahlpflichtfach,
 - an einem Praktikum oder Theoretikum im physikalischen Wahlpflichtfach,
 - an einem Seminar oder einer Übung im fachübergreifenden Wahlpflichtfach mit Erfolg teilgenommen hat und
 - die Teilnahme an einer Exkursion nachweist.
- (2) Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 19

Umfang und Art der Abschlußprüfung

- (1) Die Abschlußprüfung B.Sc. besteht aus drei Fachprüfungen und dem schriftlichen Bericht über die Durchführung des Labor-Großversuches im Rahmen des Fortgeschrittenenpraktikums als Abschlußarbeit.
Die Abschlußprüfung M.Sc. besteht aus vier Fachprüfungen und der Abschlußarbeit.
- (2) Die Fachprüfungen bestehen aus je einer mündlichen Prüfung in
 1. Experimentalphysik
 2. Theoretische Physik
 3. einem physikalischen Wahlpflichtfach entsprechend Anhang I
 4. einem fachübergreifenden Wahlpflichtfach entsprechend Anhang II.

Die Stoffgebiete der Prüfungsfächer ergeben sich aus der Studienordnung für den Studiengang Physik. Die Fachprüfung im fachübergreifenden Wahlpflichtfach entfällt für den Abschluß B.Sc.

- (3) Beim M.Sc. müssen die Fachprüfungen in Experimentalphysik und Theoretischer Physik vor der Vergabe des Themas der Abschlußarbeit innerhalb einer Frist von vier Wochen abgelegt werden.
- (4) Beim M.Sc. können die Fachprüfungen in den Wahlpflichtfächern bis spätestens vier Wochen nach Abgabe der Abschlußarbeit abgelegt werden.
- (5) Beim B.Sc. müssen die Fachprüfungen am Ende des sechsten Semesters abgelegt werden.
- (6) Die Bearbeitung des Themas der Abschlußarbeit beginnt in der Regel unverzüglich im Anschluß an die Fachprüfungen in Experimentalphysik und Theoretischer Physik, spätestens jedoch einen Monat danach. Bei Inanspruchnahme der Freiversuchsregelung (siehe § 5) kann diese Frist drei Monate betragen. Bei Überschreiten dieser Frist kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach einem Beratungsgespräch mit der oder dem Studierenden im Einvernehmen mit dem Vertreter des Studienganges im Prüfungsausschuß und einem Hochschullehrer von Amts wegen ein Thema zuteilen.
- (7) Im übrigen gilt § 12 Abs. 6 entsprechend.

§ 20

Abschlußarbeit für den M.Sc.

- (1) Mit der Abschlußarbeit soll gezeigt werden, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein definiertes physikalisches Problem innerhalb einer vorge-

gebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

- (2) Die Abschlußarbeit kann von jedem im Fach Physik an der Hochschule in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden.
Soll die Abschlußarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlußarbeit Vorschläge zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlußarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Abschlußarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Voraussetzung für die Vergabe des Themas ist das Bestehen der Fachprüfungen in Experimentalphysik und Theoretischer Physik.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Abschlußarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung der Abschlußarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

- (5) Bei der Abgabe der Abschlußarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß die Arbeit selbständig verfaßt wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

§ 21

Annahme und Bewertung der Abschlußarbeit für den M.Sc.

- (1) Die Abschlußarbeit ist fristgemäß bei der Prüfungsstelle der Fakultät für Physik und Geowissenschaften abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Abschlußarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Abschlußarbeit ausgegeben hat (§ 20 Abs. 2 Satz 1). Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Der Betreuer und die Kandidatin oder der Kandidat können den zweiten Prüfer vorschlagen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Bewerten beide Gutachter die Arbeit mit mindestens ausreichend, ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der Noten beider Prüfer.

Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit nicht ausreichend, bestellt der Prüfungsausschuß einen dritten Gutachter. Bewertet dieser die Arbeit mit mindestens ausreichend, ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der beiden positiven Bewertungen.

Bewerten zwei Gutachter die Arbeit mit nicht ausreichend, gilt die Abschlußarbeit als nicht bestanden.

§ 22 Mündliche Prüfungen

Für die Fachprüfungen gilt § 13 entsprechend.

§ 23 Zusatzfächer

Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in bis zu zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Abschlußprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Abschlußarbeit für den B.Sc., für den M.Sc. sowie für die Bildung der Noten gilt § 14 entsprechend.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Abschlußarbeit beziehungsweise der Belegarbeit, die zweifach gewichtet wird.
- (3) Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Abschlußarbeit beziehungsweise die Belegarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (4) Bei einer Gesamtnote 1,0 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn keiner der Prüfer und der Gutachter der Abschlußarbeit dagegen Einwände geltend machen.

§ 25 Wiederholung der Abschlußprüfung

- (1) Die Fachprüfungen können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Im übrigen gelten § 15 Abs.1 und 3 entsprechend.
- (2) Die Abschlusssarbeit kann bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlusssarbeit in der in § 20 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Abschlusssarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Abschlusssarbeit ist ausgeschlossen.

§ 26

Erlöschen des Prüfungsanspruchs

Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn von den betroffenen Personen aus selbst zu vertretenden Gründen die Abschlusssprüfung einschließlich der Abschlusssarbeit und eventueller Wiederholungsprüfungen vier Semester nach Abschluß der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 27

Zeugnis

- (1) Wurde die Abschlusssprüfung bestanden, so erhält die Kandidatin oder der Kandidat über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:
 1. die Gesamtnote,
 2. die in den Fachprüfungen erzielten Noten,
 3. das Thema und die Note der Abschlusssarbeit,
 4. die Namen der Prüfer.

Gegebenenfalls können auf Antrag der Betroffenen das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§ 23) und die bis zum Abschluß der Abschlusssprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Im übrigen gilt § 17 entsprechend.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Das Zeugnis wird zweisprachig, in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 28 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Baccalaureus Scientiae (B.Sc.) beziehungsweise Magister Scientiae (M.Sc.) beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Die Urkunde wird zweisprachig, in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. In der englischsprachigen Fassung der Urkunde wird der verliehene Grad Baccalaureus Scientiae mit Bachelor of Science und der verliehene Grad Magister Scientiae mit Master of Science übersetzt.

4. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit der Zwischen- und der Abschlußprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung eine Täuschung vorlag, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.1997 in Kraft.
Sie wurde mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 26.03.1998 (Az.: 2-7831-17/2-4) befristet bis zum 31.10.2000 genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 30. Juni 1998

Prof. Dr. med. V. Bigl
Rektor

Anhang I

Wahlpflichtfächer im Studiengang Physik

1. Mathematische Physik
2. Quantenfeldtheorie
3. Statistische Physik
4. Theoretische Festkörperphysik
5. Theoretische Elementarteilchenphysik
6. Angewandte Festkörperphysik
7. Halbleiterphysik und Optik
8. Molekülphysik und Chemische Physik
9. Polymerphysik
10. Nukleare Festkörperphysik
11. Molekular- und Zellbiophysik
12. Medizinische Physik
13. Technologieorientiertes Fach

Anhang II

Fachübergreifende Wahlpflichtfächer

Als Fachübergreifende Wahlpflichtfächer gelten Teilgebiete aus den Fächern

- Mathematik
- Chemie
- Informatik
- Meteorologie
- Geophysik
- Philosophie
- Wirtschaftswissenschaften
- Geschichte der Naturwissenschaften

Auf Antrag einzelner Studierender kann der Prüfungsausschuß auch andere Fächer zulassen.